

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An das
Bundesministerium für Gesundheit

1055 Berlin

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49

10117 Berlin

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)
BAGüS-SGB V-37

Vorsitzender

- Dr. Fritz Baur -

Tel.: 0251/591-237

Geschäftsführer

- Bernd Finke -

Tel.: 0251/591-6530/6531

Fax: 0251/591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28

Briefe: 48133 Münster

Pakete: Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48147 Münster

Bankverbindung

Konto-Inhaber: Hauptkasse des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
WestLB AG Münster

Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00

BAGüS im Internet: www.bagues.de

04.03.2008

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 17.01.2008 über die Änderung der häuslichen Krankenpflegerichtlinien zur Umsetzung des GKV-WSG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BAGüS hat Kenntnis von dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Änderung der häuslichen Krankenpflegerichtlinien vom 17.01.2008 erhalten.

Danach muss befürchtet werden, dass auch in Zukunft keine Klarheit darüber bestehen wird, an welchen Orten außerhalb des eigenen Haushalts behinderte Menschen Anspruch auf Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V gegenüber Ihren Krankenkassen haben. Insbesondere ist aus unserer Sicht der Begriff der Behinderteneinrichtungen nicht geklärt.

Die BAGüS bittet daher das Bundesministerium für Gesundheit, die geänderten Richtlinien zu beanstanden und auf eine Präzisierung zu drängen.

Begründung:

Gemäß § 37 Abs. 6 SGB V hat der Gemeinsame Bundesausschuss den gesetzlichen Auftrag, in Richtlinien festzulegen, an welchen Orten und in welchen Fällen Leistungen auch außerhalb des Haushalts und der Familie erbracht werden können. Diese Vorgabe wird aus unserer Sicht unzureichend erfüllt, weil eine ausreichende Konkretisierung des neu ins Gesetz aufgenommenen Begriffs der betreuten Wohnformen fehlt. Dieser Begriff, der im Übrigen in den maßgeblichen Bestimmungen der Behindertenhilfe

(SGB IX und SGB XII) keine Entsprechung findet, beschreibt vergleichbar die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 55 Abs. 2 SGB IX, in der unter der Ziffer 6 Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten aufgeführt sind, auf die behinderte Menschen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII bei Vorliegen der sonstigen sozialhilferechtlichen Voraussetzungen Anspruch haben.

Auch der Klammerzusatz in der neuen Nr. 6 der Richtlinie trägt nicht zur Klarstellung bei, in der offensichtlich Behinderteneinrichtungen mit Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen, Hospizen und Pflegeheimen gleichgestellt werden. Dies ist jedoch nicht sachgerecht, da Behinderteneinrichtungen eben nicht wie die übrigen aufgezählten Einrichtungen medizinisch und pflegerisch ausgerichtet sind.

Die Versagung der Leistungen nach § 37 SGB V für bestimmte betreute Wohnformen (z. B. in Behinderteneinrichtungen) verletzt im Übrigen das Nachrangprinzip der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII), weil es rechtswidrig Versicherungsleistungen mit Hinweis auf Fürsorgeleistungen versagt.

Die BAGüS begrüßt im Übrigen, dass nach der neuen Nr. 6 der Richtlinie nunmehr häusliche Krankenpflege auch in Werkstätten für behinderte Menschen verordnet werden kann. Die Einschränkung, dass diese Leistungen nicht in Frage kommen, wenn die Werkstatt aufgrund des § 10 WVO verpflichtet ist, die Leistung selbst zu erbringen, kann jedoch nicht nachvollzogen werden.

§ 10 WVO regelt die Anforderungen an die Werkstätten. Danach müssen die Werkstätten zur pädagogischen, sozialen und medizinischen Betreuung der behinderten Menschen über begleitende Dienste verfügen, die den Bedürfnissen der behinderten Menschen gerecht werden. Diesen Sicherstellungsauftrag der Werkstätten können diese jedoch nur dann erfüllen, wenn die zuständigen Rehabilitationsträger – entweder im Rahmen der Vergütungen nach § 41 Abs. 3 SGB IX oder auch als Nebenleistungen nach anderen Rechtsvorschriften – die Finanzierung sichern. Dabei gilt für die Träger der Sozialhilfe wiederum das Nachrangprinzip.

Sie haben daher in den mit den Werkstätten zu schließenden Vereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII nur solche Leistungen vereinbart, für die nicht ein anderer vorrangiger Sozialleistungsträger zuständig ist. Die Vergütungsvereinbarungen sehen daher regelmäßig keine Leistungen vor, für die sich eine Leistungspflicht nach anderen Sozialleistungsgesetzen, wie z. B. dem SGB V, ergibt.

Die BAGüS tritt daher nachhaltig dafür ein, auf diesen Nachsatz der neuen Nr. 6 zu verzichten, da dieser streitbefangen ist und einer praktischen Umsetzung der Richtlinie entgegensteht.

Ich hoffe sehr, dass das Bundesministerium für Gesundheit im derzeitigen Verfahren noch seinen Einfluss geltend macht, dass die geänderte Richtlinie praxisnah und weitgehend streitfrei umgesetzt werden kann.

Mit freundlichem Gruß
gez.: Dr. Baur